



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.3.88...).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 8.11.1988

KATASTERAMT OSNABRÜCK

...gez. Kumbholz...  
Unterschrift

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Voltlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
Gemarkung Voltlage Flur 12  
Feldvergleich vom 25.3.88 Az.: V 2021/88  
Katasteramt Osnabrück, den 21.4.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Das Planungsgebiet unterliegt dem Flurbereinigerungsverfahren von Voltlage BSB 173 v. 26.11.1962

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 17.11.1988 als Satzung beschlossen.

Textliche Festsetzungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens werden die Bebauungspläne "An der Kirche" und Nr. 7 "An der Kirche II", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.

Gestalterische Festsetzungen

Es sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können insgesamt bis zu einer Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> auch mit Flachdach errichtet werden.

Voltlage, den 22.11.1988

Monte  
Bürgermeister als Ratsvorsitzender

Polmann  
Ratsmitglied



HINWEIS:

Das Landesamt für Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, daß die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen sind. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 05 Geschößflächenzahl
- 04 Grundflächenzahl
- 1 Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg

Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche öffentlich
- Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

3. Ausfertigung

**GEMEINDE VOLTLAG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "AN DER KIRCHE III"**  
**SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN / LANDKREIS OSNABRÜCK**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.03.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Voltlage, den 22.11.1988

Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 29.04.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.04.1989 rechtsverbindlich geworden.

Voltlage, den 10.09.1989  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Voltlage, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.08.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.09.1988 bis 14.10.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt

Voltlage, den 22.11.1988

Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.11.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Voltlage, den 22.11.1988

Bürgermeister



Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Voltlage, den

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen ~~Maßnahmen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 28. MRZ 1988

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung

Kreisrat



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

**PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ**  
Nikolaipark 1-2 - 4500 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257

Osnabrück, den 15.8.1988 / 3.11.1988